

- nachstehend „SVP“ genannt –

Zusatz-Satzung der Abteilung „Tennis“:

1.) Zweck der Abteilung Tennis

Die Abteilung Tennis ist eine Unterabteilung des SVP und hat insbesondere zum Zweck die Pflege und Förderung des Tennissports. Die Abteilung dient ausschließlich und unmittelbar sportlichen Zielen und ist nicht auf einen wirtschaftlichen Zweck ausgerichtet. Etwaige Überschüsse werden ausschließlich zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet.

2.) Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

3.) Organ der Abteilung, Abteilungsleitung

Organe der Abteilung sind

- a) Der Abteilungsvorstand und
- b) Die Abteilungsmitgliederversammlung.

Zu a: Der Abteilungsvorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Abteilungskassier, dem Abteilungsschritfführer, dem Abteilungssportwart und zwei Beisitzern, die sämtliche volljährig und Mitglieder der Abteilung Tennis sein müssen. Die Mitglieder des Abteilungsvorstandes werden von der Abteilungsmitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der 1. Vorsitzende (Spartenleiter) ist zusätzlich von der Vorstandschaft des SVP zu bestätigen. Der Abteilungsvorstand bleibt bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. Sämtliche Mitglieder des Abteilungsvorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Außer entstandenen Auslagen gibt es keine Vergütungen. Der Abteilungsvorstand nimmt die Geschäftsführung wahr und ist für alle Angelegenheiten innerhalb der Abteilung und gegenüber dem Hauptverein (SVP) zuständig. Vom Abteilungsvorstand können Fachausschüsse mit beratender Funktion gebildet werden. In den neben Vorstandsmitgliedern der Abteilung auch Mitglieder des SVP berufen werden können. Erklärungen, durch welche die Abteilung verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Für Verpflichtungen jeglicher Art, sei es dem Hauptverein, Mitgliedern oder sonstigen Dritten gegenüber, haftet nur das Vermögen der Abteilung. Nach außen hin wird die Abteilung vom SVP (Hauptverein) vertreten. Die Sitzungen des Abteilungsvorstandes werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Zeitpunkt und Ort der Sitzungen sind unter Angabe der Tagesordnung spätestens 2 Tage vor dem Sitzungstermin den Abteilungsvorstandsmitgliedern bekanntzugeben. Der Abteilungsvorstand ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen worden sind und die Mehrheit anwesend ist. Die Beschlüsse werden in offener

Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen.

Zu b: Die Abteilung hat einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn besondere Gründe gegeben sind oder die Vereinsinteressen dies erfordern oder 1/5 der volljährigen Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Abteilungsvorstand das Verlangen stellt. Die Mitgliederversammlungen sind vom Abteilungsvorstand durch Anschreiben der Mitglieder oder durch vereinsüblichen Aushang und die Tagespresse unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung hat mindestens eine Woche vorher zu erfolgen. Die Tagesordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf folgende Punkte:

1. Berichte des Vorsitzenden,
des Schriftführers
des Kassiers
der Rechnungsprüfer und
des Sportwartes.
2. Entlastung der Abteilungsvorstandschafft.
3. Nach Ablauf der Wahlperiode, Wahl der Mitglieder des Abteilungsvorstandes und der Rechnungsprüfer.
4. Festlegung der Aufnahme- und Beitragsgebühren sowie von Mindeststunden für Arbeitsleistungen im neuen Rechnungsjahr.
5. Verschiedenes und Anträge.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit. Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle anwesenden volljährigen Abteilungsmitglieder. Über den Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Als Rechnungsprüfer wählt die Versammlung zwei mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder auf die Dauer von einem Jahr. Sie haben die Kassenführung und die Jahresrechnung aufgrund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen und in der Abteilungsmitgliederversammlung Bericht zu geben.

4.) Aufnahme von Mitglieder

Mitglieder der Abteilung Tennis kann werden, wer Mitglied des SVP ist. Die Aufnahme ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Abteilungsvorstand. Die Mitgliederzahl kann entsprechend den vorhandenen Tennisplätzen begrenzt werden.

5.) Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen der Abteilung teilzunehmen und von den Einrichtungen der Abteilung Gebrauch zu machen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die in der Satzung niedergelegte Grundsätze zu fördern und die von der Abteilungsvorstandschafft erlassenen notwendigen Anordnungen, insbesondere die Spiel- und Platzordnung zu befolgen. Sportliches und ehrenhaftes Verhalten sind

wesentliche Grundsätze der Mitgliedschaft. Die rechtzeitige Entrichtung der Jahresbeiträge und die Leistung der festgelegten Arbeitsstunden, die ggfls. auch in Geld abgegolten werden können, gehören ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder.

6.) Aufnahmegebühr / Beiträge

Die Abteilung erhebt von ihren Mitgliedern die Aufnahmegebühr und einen jährlichen Beitrag. Die Höhe der Aufnahmegebühren und Beiträge wird von der Abteilungsmitgliederversammlung jährlich neu festgelegt. Neben dem Jahresbeitrag zur Abteilung ist von allen Mitgliedern der Beitrag zum Hauptverein zu entrichten. Die Beitragszahlungen sind jährlich im Voraus zu leisten. Der Abteilungsvorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen über Stundung, Ermäßigung oder Beitragserslass zu beschließen. Neben dem Jahresbeitrag kann die Abteilungsmitgliederversammlung eine Mindeststundenzahl für Arbeitseinsätze zur Errichtung und Erhaltung der Tennisanlagen der Abteilung festlegen.

7.) Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt. Die Erklärung ist vom Mitglied schriftlich gegenüber der Abteilungsleitung abzugeben. Funktionäre haben vor Erlöschen der Mitgliedschaft Rechenschaft über das ausgeübte Amt abzulegen. Der Austritt ist nur zum nächsten Jahresende (Vereinsjahr) möglich.
- b) durch Ausschluss. Die Ausschließung eines Mitgliedes aus der Abteilung kann durch den Abteilungsvorstand erfolgen und zwar bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln und grober Verletzung der Sitte und Anstand, bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens, bei mutwilliger oder grob fahrlässiger Beschädigung von Vereinseigentum, bei Beitragsrückständen von mehr als 6 Monaten. Vorher ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. Gegen die Ausschließung kann der Betroffene innerhalb einer Frist von 4 Wochen Beschwerde einlegen. Der endgültige Beschluss ist im Falle des Widerspruchs von der Abteilungsvorstandschafft unter Hinzuziehung der Vorstandschafft des SVP zu treffen.
- c) durch Tod des Mitgliedes
- d) durch Auflösung der Abteilung
- e) wenn die Mitgliedschaft beim Hauptverein endet.
Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet

8.) Satzungsänderungen

Diese Zusatzsatzung kann durch Beschluss der Abteilungsmitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit geändert werden. Die von der Abteilungsmitgliederversammlung beschlossenen Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand des SVP.

9.) Auflösung der Abteilung

Die Abteilung kann durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Abteilungsmitgliederversammlung, in der mindestens $\frac{3}{4}$ der volljährigen Mitglieder anwesend sein müssen, aufgelöst werden. Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden, volljährigen Mitglieder notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 4 Woche eine weitere Abteilungsmitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

Im Falle einer Auflösung fällt das vorhandene Reinvermögen dem SVP (Hauptverein) zu mit der Maßgabe, es für eine evtl. Wiedergründung der Abteilung Tennis 5 Jahre lang treuhänderisch zu verwalten.

10.) Sonstiges

Im Übrigen gilt die Satzung mit den damit verbundenen Verordnungen des SVP in ihrer jeweiligen Fassung, soweit in dieser Zusatzsatzung nichts Gegenteiliges festgelegt ist.

Diese Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am beschlossen.

Prutting, den

.....
.....
.....
.....

Diese Satzung ist in 3-facher Ausfertigung erstellt.

1. Ausfertigung für SVP/Vorstand
2. Ausfertigung für Abt. Tennis/1. Vorsitzender
3. Ausfertigung für Abt. Tennis/Schritfführer